



G E M E I N D E B E T T W I L

Gemeindeordnung

Der Einwohnergemeinde Bettwil

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende



Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. ~~Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.~~¹⁾
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.²⁾

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Boswil.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 50'000.– pro Kalenderjahr, ist der Gemeinderat zuständig.
4. Der Abschluss von Baurechtsverträgen mit Pauschalabfindung bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.– fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

² Änderung Steuergesetz vom 15. Dezember 1998



V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von fünfundzwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Hans Breitenstein

Der Gemeindeschreiber:

sig. Emil Weibel

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: **12. Dezember 1980**

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom **25. Januar 1981**
Angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: **2. März 1981**